



# **Satzung des Sportverein Solidarität Ismaning e.V.**

(Stand 27.06.2024)

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Solidarität Ismaning e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ismaning und ist unter Nr. 7001 in das Vereinsregister in München eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied in folgenden übergeordneten Sportverbänden:
  - Bayerischer Landesportverband (BLSV) und seinen entsprechenden Fachverbänden;
  - Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Deutschlands 1896 e.V. (RKB) mit den Mitgliedern der Sparten Radsport, Rollsport, Breitensport sowie den Jugendlichen und Erwachsenen, die an den Aktivitäten des RKB Solidarität teilnehmen;
  - BRIV (Leistungsgruppe Rollkunstlaufen);
  - Triathlonverband (u.a. wegen Startpässen);
  - Bayer. Schwimmverband (u.a. zur Teilnahme an Wettkämpfen);
  - Behindertensportverband (z.B. EISs-Gruppe im Schwimmen).

Der Verein und seine Mitglieder sind den Satzungen und Bestimmungen der jeweiligen Verbände unterworfen. Sollten weitere Sportarten im Verein betrieben werden, für die eine Mitgliedschaft in einem entsprechenden Verband erforderlich ist, wird sich der Verein auch diesen Verbänden anschließen.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - a) Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit, Pflege und Bildung der Jugend;
  - b) Hebung und Förderung des Sports in allen Bereichen;
  - c) Bildung und Belehrung in allen Fragen der Kultur in unserer Zeit und in unserem Raum.
  - d) Parteipolitische, rassistische und religiöse Zwecke werden innerhalb des Vereins nicht verfolgt. Er ist zur Neutralität verpflichtet.
- (2) Der Verein bejaht den freiheitlich-demokratischen Staat und fördert das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder sowie die Bildung des Menschen zur frei entscheidenden Persönlichkeit.
- (3) Der Zweck wird erreicht insbesondere durch regelmäßigen Sportbetrieb, Beteiligung an Sportveranstaltungen und Meisterschaften sowie durch Weiterbildung in sportlichen Belangen, z.B. als Übungsleiter. Die Jugendarbeit des Vereins ist festgelegt im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und der Jugendordnung des Vereins.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Finanzordnung geregelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören ordentliche und Ehrenmitglieder an.

- (2) **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag diese Satzung anerkennt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

- (3) **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Auflösung des Vereins
- e) Tod

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, freiwillig aus dem Verein auszutreten. Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen. Die Details sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

- b) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden bei groben Verstößen gegen:

- Satzung und Interessen des Vereines oder
- Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder
- die geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln des Sports innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Ein Ausschlussantrag gegen ein Mitglied kann von jedem Mitglied an den Vorstand gestellt werden, wenn begründete und nachgewiesene Tatsachen vorliegen. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung gegen den Beschluss beim Vorstand Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Der Antragsteller und der Auszuschließende sind zur Mitgliederversammlung per Einschreibebrief zu laden. Erscheint einer der Geladenen nicht, so kann in Abwesenheit des oder der nicht Erschienen beschlossen werden.

- c) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht entrichten, können auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Vorgehensweise, Ausnahmen, Fristen und Mahnverfahren werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

#### (4) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder; Beiträge

- (1) Jedes Mitglied **über 16** Jahren hat das Recht zur satzungsgemäßen Ausübung des Stimmrechts.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Einrichtungen, die der Pflege des Sports und der Jugendpflege dienen, teilzunehmen. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens oder bei Rückstand des Beitrages ruhen die Rechte.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, jährlich im Voraus einen Beitrag zu entrichten. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit von Beitrag und Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 6

#### Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Vereinsausschuss.

## § 7 Mitgliederversammlung

### (1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder zwecks Stellungnahme zu den Verhältnissen innerhalb und außerhalb des Vereins. Sie findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand vier Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen, müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

### (2) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und des Vereinsausschusses über seine Tätigkeit sowie die Kassen- und Revisionsberichte entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Anträge der Vorstandsmitglieder, des Vereinsausschusses und der Mitglieder (Absatz 4);
- b) die Mitgliedsbeiträge sowie eine Aufnahmegebühr,
- c) die Satzungsänderungen,
- d) die Wahl des Vorstands und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses. (Die Jugendleiter werden vorab von der Jugendversammlung gewählt, die Abteilungsleiter werden in den jeweiligen Abteilungen gewählt).

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### (3) Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht etwas anderes geregelt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### (4) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand zu unterschreiben ist.

### (5) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,

- wenn der Vereinsausschuss dies beschließt;
- wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder unterschriftlich Antrag stellen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt nur über im Beschluss oder im Antrag genannte Punkte.

Die Absätze 1 und 3 gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 1. Vorstand
  - b) Vorstand Finanzen
  - c) Vorstand SportVorstandsmitglieder müssen das **18. Lebensjahr** vollendet haben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit dem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds endet dessen Amt vorzeitig.
- (3) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und die verwaltungsmäßigen Arbeiten verantwortlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses aus. Dem Vereinsausschuss hat er in den Ausschusssitzungen Bericht seiner Tätigkeit zu geben. Beschlüsse fasst er mehrheitlich.
- (4) Ein Mitglied, das den Zweck des Vereins als Vorstand in überragendem Maß gefördert hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Mitgliederversammlung kann dem Ehrenvorsitzenden zudem für die Dauer seines Ehrenvorsitzes Sitz und Stimme im Vereinsausschuss verleihen. Ein Ehrenvorsitzender ist von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.

## § 9 Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an:
  - a) die Vorstandsmitglieder
  - b) Heimwart
  - c) Schriftführer
  - d) Jugendleiter
  - e) Medienbeauftragter
  - f) je ein Vertreter der im Verein betriebenen Sportarten (Abteilungsleiter)
  - g) vier Beisitzer
  - h) zwei Revisoren (ohne Stimmrecht).Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds können weitere Mitglieder in den Vereinsausschuss gewählt werden. Der Jugendleiter ist gemäß Vereinsjugendordnung stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss, ein Ehrenvorsitzender nach Maßgabe von § 8 Absatz 4.  
Mitglieder des Vereinsausschusses müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Vereinsausschuss erledigt die Sport- und Kulturaufgaben. Er beschließt die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung.  
Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsausschussmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand.

## **§ 10 Jugendleitung**

- (1) Die Jugendleitung arbeitet nach der Vereinsjugendordnung.
- (2) Die Vereinsjugendordnung ist der Satzung als Anhang beigelegt. Sie ist fester Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11 Rechtsverhältnisse**

- (1) Vertreter des Sportvereins Solidarität Ismaning e.V. nach innen und nach außen im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu **Leistungen von mehr als 500 EURO** für den Einzelfall verpflichten, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vorgenommen werden.

## **§ 12 Haftung**

Die SV Solidarität regelt ab sofort die Haftung der Ausschussmitglieder gem. § 31a BGB.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen können von der Hauptversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ zu laden sind, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks muss das verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Ismaning, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Nutzen der Ismaninger Sportler und Jugendgruppen zu verwenden hat, zugeführt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 28.04.2024 beschlossen und genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und hebt alle früher anders lautenden Satzungen auf.

**Ismaning, den 28.04.2024**

---

Jürgen Maluche  
1. Vorsitzender

---

Markus Fesl  
Vorstand Finanzen

---

Anja Vilser  
Vorstand Sport

## Anhang zur Vereinssatzung

# Vereinsjugendordnung

§1. Der Sportverein Solidarität Ismaning e.V. erkennt die Jugendordnung des RKB, des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§2. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder **bis zum vollendetem 26. Lebensjahr**, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendleitung.

### §3. Aufgaben der Vereinsjugend

- I. Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe.
- II. Die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
- III. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mittel, die der Vereinsjugend zufließen sind: Die Jahrespauschale der ARGE Ismaning, von ihr beantragte Zuschüsse (BLSV, KJR, BSJ, ...) vom Vereinsausschuss beschlossene Zuschüsse und gegebenenfalls Spenden. Eine festgelegte und regelmäßige Bezuschussung aus der Hauptkasse des Vereins besteht nicht. Die Revision der Jugendkasse wird anlässlich der Revision der Hauptkasse durch die Revisoren des Vereins vorgenommen.

### §4. Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung

### §5. Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

#### a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung (mit deren gewählten und berufenen Mitarbeitern),
- allen Jugendlichen des Vereins **bis zum vollendetem 26. Lebensjahr**.

Kinder und Jugendliche haben ab dem **12. Lebensjahr aktives Wahlrecht**. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/Die Jugendleiter/in bzw. stellvertretende Jugendleiter/in müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der/Die Vereinsjugendsprecher/in muss bei seiner/ihrer Wahl mindestens 16, aber noch unter 18 Jahre alt sein.



**b) Aufgaben des Vereinsjugendtages**

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

**c) Der Vereinsjugendtag findet jährlich mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung statt. Neuwahlen der Vereinsjugendleitung finden nur vor einer Hauptversammlung mit Neuwahlen statt.**

Ein Vereinsjugendtag wird mindestens 4 Wochen vor seinem Stattfinden schriftlich in den Vereinsmitteilungen einberufen. Die Beschlüsse und Wahlen auf einem Vereinsjugendtag erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

**§6. Vereinsjugendleitung****a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:**

- dem/der Jugendleiter/in
- dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in
- dem/der Vereinsjugendsprecherin
- einer unbestimmten Zahl von Beisitzern, die 6 nicht übersteigen sollte.

**b) Der/die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Bei dessen/deren Abwesenheit wird diese Aufgabe dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in übertragen.****c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Dies geschieht durch die jeweiligen Berichte für den Vereinsausschuss, den Vereinsjugendtag und die Mitgliederversammlung/Hauptversammlung.****d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte aller Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist von dem/der Jugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.****e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des Vereins.****§7. Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden mit Beschluss der Hauptversammlung des Vereins wirksam.